

9. Okt. 1954

49

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG; § 242 BGB; § 826 BGB.

Leitsätze:

Zu der Frage, ob bei Anwendung einer sogenannten Generalklausel durch verschiedene Gerichte eine Divergenz vorliegt, ist zu prüfen, ob jeweils dem Gericht nur eine Verallgemeinerung vorschwebt, d.h. ob es eine Richtlinie oder Wertung geben will, an die man sich "im allgemeinen" halten können, oder ob es glaubt, einen Rechtssatz gefunden zu haben, d.h. einen abstrakten Normengehalt, der Anwendung auf alle, bestimmte Merkmale erfüllende konkreten Tatbestände schlechthin finden soll und muß. Nur im letzten Falle kann von einer echten Divergenz, d.h. davon gesprochen werden, daß die Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Dabei ist nicht nur von dem äußeren Wortlaut der Entscheidungsgründe auszugehen, sondern auch der Sinn und Zusammenhang der jeweiligen Urteilsgründe in Betracht zu ziehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 313/54

Beschluß des BAG vom 9. Oktober 1954

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 313/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. Oktober 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das am
26. Mai 1954 verkündete Urteil der 3.
Kammer des Landesarbeitsgerichts Ham-
burg - 3 Sa 51/1954 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

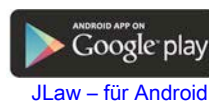
G r ü n d e:

Der Kläger, der eine Reihe von Jahren für die Beklagte
tätig gewesen war, wurde am 28. Juni zum 31. Dezember
1945 schriftlich wegen Geschäftsveränderungen gekündigt,
welche durch die Kapitulation eingetreten waren. Er hält
diese Kündigung neuerdings für rechtsunwirksam, weil sie
ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen sei und ver-
langt eine Pension, welche die Beklagte nach 15jähriger

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Was die Frage der Pensionsanwartschaft angeht, so muß für die Begründung der Zulässigkeit der Revision auch der Hinweis auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm ausscheiden; denn dieses bestätigt im Grunde nur die Auffassung der angefochtenen Entscheidung, wonach im allgemeinen eine Pensionsanwartschaft mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses erlischt. Nur bei einer Kündigung in Vereitlungsabsicht könne das anders sein. Solche Vereitlungsabsicht hat die angefochtene Entscheidung aus tatsächlichen Gründen abgelehnt, welche einer Prüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind.

Aber auch die Hinweise des Klägers auf die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hannover hinsichtlich eines Verstoßes gegen Treu und Glauben und des Landesarbeitsgerichts München in Bezug auf eine Pensionsanwartschaft sind nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu begründen, denn für die Frage, ob bei Anwendung einer sogenannten Generalklausel durch verschiedene Gerichte eine Divergenz vorliegt, ist zu prüfen, ob jeweils dem Gericht nur eine Verallgemeinerung vorschwebt, d.h. ob es eine Richtlinie oder Wertung geben will, an die man sich "im allgemeinen" wird halten können, oder ob es glaubt, einen Rechtssatz gefunden zu haben, d.h. einen abstrakten Normengehalt, der Anwendung auf alle, konkreten Tatbestände schlechthin finden soll und muß, die bestimmte Merkmale erfüllen. Nur im letzten Falle kann von einer echten Divergenz, d.h. davon gesprochen werden, daß die Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Dabei ist nicht nur von dem äußeren Wortlaut der Entscheidungsgründe auszugehen, sondern auch der Sinn und Zusammenhang der jeweiligen Urteilsgründe in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover stimmt

